

Wie Sorge ich vor, damit es meinem Tier nach meinem Tod gut geht?

Viele Menschen scheuen sich davor, ein Testament zu verfassen. Dies ist verständlich, erinnert uns die Auseinandersetzung mit dem Sterben doch an unsere eigene Vergänglichkeit. Doch auch wenn man sich nur ungern mit dem eigenen Tod befasst, muss man sich früher oder später mit ihm beschäftigen. Dazu gehört auch die Frage, was mit dem eigenen Vermögen geschehen, d.h. was dem Lebenspartner, den Kindern, bestimmten weiteren Personen oder Institutionen einmal vererbt werden soll. Tierhaltende sollten zudem bedenken, dass ihre Tiere sie überleben könnten. Um sicherzustellen, dass diese gut versorgt sind, wenn man sich nicht mehr selbst um sie kümmern kann, ist es wichtig, auf den eigenen Tod hin die richtigen Anordnungen zu treffen. Eine umsichtige Nachfolgeregelung bietet Gewähr dafür, dass der letzte Wille des Erblassers respektiert wird, und schafft Klarheit für ihn und die Erben, so dass Streitigkeiten unter den Angehörigen vermieden werden können.



Von Dr. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Nachlass und gesetzliche Erbfolge

Das Erbrecht klärt die Vermögens- und Schuldverhältnisse an der Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person und regelt deren Verteilung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Nachlass der Erblasserin umfasst ihr gesamtes Vermögen (Sparkapital, Wertschriften etc.), ihre Liegenschaften und Sachwerte, aber auch die Schulden. Obschon Tiere in der Schweiz bereits seit 2003 auch aus rechtlicher Sicht

nicht mehr als Sachen gelten, kann an ihnen – wie an gewöhnlichen Gegenständen – Eigentum erworben werden. War eine verstorbene Person Eigentümerin von Tieren, fallen diese somit ebenfalls in den Nachlass.

Die Aufteilung des Nachlasses ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder aus dem Willen der Erblasserin. Hat diese keine letztwillige Verfügung – d.h. weder ein Testament noch einen Erbvertrag – hinterlassen, wird der Nachlass nach ihrem Tod kraft gesetzlicher Erbfolge den nächsten Verwandten, d.h. den Nachkommen, dem überlebenden Ehe- oder eingetragenen Partner und allenfalls den Eltern oder sogar den Grosseltern der Erblasserin zugeteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt der Nachlass letztlich an den Kanton oder die Gemeinde des Wohnsitzes.

Die hinterbliebenen Erben bilden eine Erbengemeinschaft, in der sämtliche Nachlasswerte allen gemeinsam gehören. Dabei haben alle Erben grundsätzlich denselben Anspruch auf die Nachlasswerte, sofern die Erblasserin keine gegenteiligen letztwilligen Anordnungen getroffen hat. Verlangen mehrere Erben die Zuteilung eines Tieres, wird dieses jener Partei zugesprochen, die ihm unter tierschützerischen Gesichtspunkten die beste Unterbringung gewähren kann. Zu beachten ist indes, dass diese Regelung im Wesent-

lichen nur für Heimtiere gilt, also nur für Tiere, die in erster Linie aus emotionalen Gründen gehalten werden – nicht jedoch beispielsweise für wertvolle Zucht- oder landwirtschaftliche Nutztiere. Bei diesen erfolgt die Zuteilung durch die Ziehung von Losen, falls sich die Erben nicht einigen können. Erklärt sich kein Erbe bereit, ein Tier der Verstorbenen zu übernehmen, muss dieses verkauft oder verschenkt werden, wobei ein allfälliger Erlös in den Nachlass fällt und unter den Erben aufgeteilt wird. Umgekehrt gehen allerdings auch die Kosten für Futter oder eine vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim oder einer Tierpension zulasten des Nachlasses, solange das Eigentum am Tier nicht auf einen der Erben oder eine Drittperson übertragen worden ist.

Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann von der gesetzlichen Erbfolgeregelung abgewichen werden. Ein Testament stellt eine einseitige Verfügung einer einzelnen Person dar, die sie jederzeit einseitig aufheben, ergänzen oder durch eine neue ersetzen kann. Im Gegensatz dazu wird der Erbvertrag von zwei oder mehr Parteien abgeschlossen und kann dementsprechend nur mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien geändert oder aufgehoben werden.

Die Erblasserin kann mittels letztwilliger Verfügung sowohl Dritte als Erben oder als Vermächtnisnehmer einsetzen als auch bestimmte Vermögenswerte beziehungsweise Gegenstände einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmern zuteilen. Im Unterschied zum Erben ist ein Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger der Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten keine allfälligen Schulden übernehmen. Mit einem Vermächtnis (Legat) kann beispielsweise festgehalten werden, dass eine Bekannte der Erblasserin deren Aquarium inklusive Zierfische erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte nur bei Vermächtnissen der Ausdruck «vermachen» – und dort dafür nicht der Begriff «erben» – verwendet werden. Wie mit der Erbeinsetzung dürfen aber auch mit einem Vermächtnis keine Pflichtteile verletzt werden.

Neben strengen Formvorschriften bei der Abfassung des Testaments sind in inhaltlicher Hinsicht für bestimmte gesetzliche Erben Mindestquoten in Bezug auf die Beteiligung am Nachlass – die sogenannten Pflichtteile – zu beachten. Diese dürfen den Pflichtteilsberechtigten nicht gegen ihren Willen entzogen werden. Für Nachkommen der Erblasserin beträgt der Pflichtteil drei Viertel und für die Eltern (falls keine Nachkommen vorhanden sind) sowie für den Ehe- oder eingetragenen Partner jeweils die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Andere Personen wie Geschwister, Grosseltern oder weiter entfernte Verwandte haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Über den nicht pflichtteilsgeschützten Rest des Nachlasses – die sogenannte freie Quote – kann die Erblasserin frei verfügen. In diesem Zusammenhang ist die per 1. Januar 2023 in Kraft tretende Teilrevision des Erbrechts bedeutend, wonach die Pflichtteile künftig wesentlich weniger streng ausgestaltet sein werden. Nachkommen der Erblasserin wird dann nur noch die Hälfte der gesetzlichen Erbquote als Pflichtteil zukommen, während jener der Eltern sogar ganz entfällt. Einzig der Pflichtteil des Ehe- oder eingetragenen Partners wird unverändert die Hälfte betragen. Die freie Quote wird ab 2023 also nicht mehr mindestens ein

Viertel, sondern mindestens die Hälfte des Nachlasses ausmachen. Wer seine Hinterlassenschaft testamentarisch regeln möchte, wird in Zukunft somit freier verfügen und Drittpersonen oder Institutionen seiner Wahl stärker begünstigen können. Sind keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, kann man – wie bereits heute – sein gesamtes Vermögen ohne Einschränkung verteilen.

Letztwillige Begünstigung von Tieren

Weil Tieren die Rechtsfähigkeit fehlt, können sie selbst weder Erben noch Vermächtnisnehmer sein. Dennoch besteht die Möglichkeit, sie letztwillig zu begünstigen. So kann beispielsweise im Testament festgehalten werden, dass eine Bekannte der Erblasserin ihren Zwerghamster bei sich aufnehmen soll und ihr für die Versorgung und Betreuung des Tieres ein bestimmter Betrag aus dem Nachlass zur Verfügung gestellt wird. Weiter ist es etwa auch möglich, eine Erbin oder Vermächtnisnehmerin mittels einer Auflage anzuweisen, dass sie mit dem hinterbliebenen Hund eine Hundeschule zu besuchen oder diesen nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beizusetzen hat. Eine testamentarische oder erbvertragliche Zuwendung an ein Tier wird nicht einfach als ungültig betrachtet, sondern gilt als Auflage, angemessen («tiergerecht») für das Tier zu sorgen, d.h. es aufzunehmen oder verantwortungsvoll bei Dritten zu platzieren.

Eine Erbschaft kann ausserdem auch an Bedingungen für die Begünstigten geknüpft werden. So steht es der Erblasserin etwa offen, zu verfügen, dass die Enkelin die wertvolle Kunstsammlung nur dann erben soll, wenn sie sich auch um den Kater «Harrison» der Verstorbenen kümmert und tiergerecht für diesen sorgt.

Willensvollstrecker

Sollen Tiere dereinst von einem Erbe profitieren, empfiehlt es sich, eine fachkundige Vertrauensperson oder eine Institution als Willensvollstreckerin einzusetzen. Diese wacht darüber, dass der letzte Wille der Erblasserin wirklich korrekt umgesetzt wird. Die Willensvollstreckerin verwaltet das Nachlass-

vermögen, führt die Erteilung durch und stellt beispielsweise sicher, dass ein zugesprochenes Tier vom neuen Halter auch wirklich tiergerecht behandelt und ein Vermächtnis wie vorgesehen für das Tier eingesetzt wird. Zudem sorgt sie dafür, dass drohende Konflikte zwischen den Erben vermieden werden.

Die Erblasserin kann beim Willensvollstrecker neben dem Testament auch eine «Letzte Anordnung für den Todesfall» mit den vorgesehenen Sofortmassnahmen nach ihrem Versterben hinterlegen und darin etwa festhalten, was mit ihren Tieren in der Zeit zwischen ihrem Tod und der Testamentseröffnung – in der Regel vergehen hier mehrere Wochen – geschehen soll. Fehlt eine solche «Letzte Anordnung» und bietet sich kein Erbe für die Betreuung der Tiere an, müssen diese auf Kosten des Nachlasses vorübergehend in einem Tierheim oder einer Tierpension untergebracht werden.

Tierschutzorganisationen als Begünstigte

Möchte die Erblasserin im Rahmen der Nachlassplanung nicht bloss bestimmte Einzeltiere letztwillig berücksichtigen, sondern eine Tierschutzorganisation (Verein oder Stiftung), deren Arbeit ihr am Herzen liegt, kann diese testamentarisch ebenfalls als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. Auf diese Weise kann sie ein Zeichen der Dankbarkeit setzen und gleichzeitig sicherstellen, dass ihr persönliches Engagement für das Wohl von Tieren über ihren Tod hinaus bestehen bleibt. Zu beachten ist hierbei, dass die betreffenden Organisationen konkret mit ihrer genauen Bezeichnung und Adresse angegeben werden. Auch sollte der Verwendungszweck nicht zu eng formuliert werden, weil sich die Verhältnisse mit der Zeit ändern und bestimmte Prioritäten und Projekte durch andere ersetzt werden können. Wird einer Tierschutzorganisation die freie Verwendung über das Erbe oder Vermächtnis überlassen, kann diese die Mittel dort einsetzen, wo Hilfe am dringendsten nötig ist.

*bolliger@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org*